

## Einladung

zur Jahreshauptversammlung des Fördervereins „Freies Bad Bodenburg e.V.“ am **Freitag**, den **23.02.2024** um **19.00 Uhr** im **Kunstverein** Bad Salzdetfurth (**Bullenstall**), Teichstraße 15 in Bodenburg.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes
3. Vorstellung und Diskussion zur Kostenschätzung der notwendigen Sanierung des Freibades
4. Vorstellung, Diskussion und Abstimmung zu einem Gebrauchsüberlassungsvertrag des Freien Bades Bodenburg von der Sportstadt GmbH an den Verein „Freies Bad Bodenburg e.V.“
5. **Beauftragung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zur Planung einer möglichen Sanierung des Freibades**
6. **Einzug des Mitgliederbeitrages in 2024/2025**
7. Durch Formfehler in Einladung zur JHV 2023 wiederholte Abstimmung des Vorschlages zur Satzungsänderung
8. Anträge Satzungsänderung
  - a. **§ 2, Abs. 2, Satz 2 aus der Satzung des Freien Bades Bodenburg vom 29.12.2003 ist wegen Betreiberänderung ersatzlos zu streichen:**  
„Konkret unterstützt der Verein die Stadt, die das Bad betreibt, finanziell und durch aktive Leistungen der Mitglieder.“
  - b. **Einfügen in den § 6 unter Spiegel (c: Beirat**
  - c. **Verschieben des § 10 zu § 12 und § 11 zu § 13 wegen Neuanlage des § 10 Beirat und des § 11 Datenschutz**
  - d. **Neuanlage des § 10 Beirat**

### § 10 Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat, dessen Mitglieder durch den Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen. Eine Abberufung der Beiratsmitglieder ist durch Mehrheitsbeschluss im Vorstand möglich. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Beirat versammelt sich Anlassbezogen, mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Beirats zu den Sitzungen ein.
5. Aufgaben und Rechte des Beirates:
  - a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.
  - b) Der Vorstand kann Mitglieder des Beirats berufen, ihn in Belangen gegenüber Dritten zu vertreten bzw. zu ergänzen. Jedoch muss mindestens ein Mitglied der, in § 8 Abs 3 bezeichneten, vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder anwesend sein.

## **e. Neuanlage des § 11 Datenschutz**

### **§ 11 Datenschutz**

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, -das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten wenn in der Regel mehr als 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind.

### **f. Änderung § 13 Inkrafttreten mit folgendem Text:**

Nach Vorlage der Satzung und deren Genehmigung durch das Amtsgericht Hildesheim, tritt diese Satzung in Kraft.

Diese Satzung ist vorläufig und gilt ab dem 23. Februar 2024 bis zur Genehmigung durch das Amtsgericht.

9. Kassenbericht für das Jahr 2023
10. Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2024
11. Bericht der Kassenprüfer
12. Entlastung des Kassierers
13. Entlastung des Vorstandes
14. Allgemeine Informationen / Grußworte
15. Ausblick 2024
16. Verschiedenes

Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme.

Für den Vorstand Freies Bad Bodenburg